

Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens

DIE KÖNIGSERHEBUNG PIPPINS

Von Heinrich Büttner

Wenn wir heute von der Bedeutung des Abendlandes und der abendländischen Kultur im Leben der Völker und der eigenen Gegenwart sprechen, dann erscheint es nur zu berechtigt, Umschau zu halten nach jener Zeitspanne und nach dem geistigen Milieu, aus denen heraus jene vielgestaltige, so schwer zu fassende und doch vorhandene Einheit entstand, die wir als das Abendland, als eine Kultur- und Schicksalsgemeinschaft bezeichnen. Gar rasch bleiben die Gedanken dabei zunächst haften an der Persönlichkeit Karls d. Gr., die im besonders hellen Licht der Quellen für die Nachwelt steht.

Für den Forscher aber, der sich mit den verfassungsrechtlichen, sozialen und politischen Problemen des frühen Mittelalters eingehender beschäftigte, bedurfte es eigentlich nicht so sehr der kürzlich erschienenen Arbeiten von Ganshof¹⁾, Fichtenau²⁾ und Zöllner³⁾, um unterscheiden zu können zwischen einer schon früh einsetzenden glorifizierenden Legende und der wirklichen, überragenden Persönlichkeit Karls, zwischen seinen Zielsetzungen und Kräften einerseits und dem politischen Willen und der geistigen Prägung der führenden geistlichen und weltlichen Schichten seiner Zeit andererseits; die Vielgliedrigkeit und Vielgestaltigkeit des Frankenreiches der Karolinger heben sich aus den Quellen zu deutlich ab, als daß sie übersehen werden könnten. Gleichwohl läßt sich jedoch nicht verkennen, daß um die Wende des 8./9. Jahrhunderts in ganz wesentlichem Maße die Grenzen des abendländischen Wesens geformt und abgesteckt wurden, in jenem Sinne des Wortes, den wir heute noch damit zu verbinden pflegen⁴⁾. In der Tat ist Karl d. Gr., der am

Der vorliegende Aufsatz wurde zum ersten Male veröffentlicht in: *Histor. Jahrbuch* 71 (1952) 77—90. Der Wiederabdruck wurde von dem Herausgeber des *Histor. Jahrb.*, Herrn Prof. Dr. J. Spörl, in entgegenkommender Weise gestattet. Dafür sei ihm an dieser Stelle der herzlichste Dank gesagt.

¹⁾ F. L. GANSHOF, *La fin du règne de Charlemagne* in: *Z. Schweiz. G.* 28 (1948) 433—452; ders., *Charlemagne* in: *Speculum* 24 (1949).

²⁾ H. FICHTEAU, *Das Karolingische Imperium. Soziale und geistige Probleme eines Großreiches* (Zürich 1949).

³⁾ E. ZÖLLNER, *Die politische Stellung der Völker im Frankenreich* (Wien 1950).

⁴⁾ Vgl. zum ganzen Problemkreis a. G. TELLENBACH *Germanentum und Reichsgedanke im früheren Mittelalter* in: *Hist. Jb.* 62/69 (1949) 109—135.

Frankenhofe sich bewegende Teil der führenden weltlichen und geistlichen Schicht sowie das ganze Volk des fränkischen Reiches zutiefst verknüpft mit dem Werden des Abendlandes. Aus dem politischen Werke Karls d. Gr. und seiner Mitarbeiter heraus erwächst der Rahmen, der damals das Abendland räumlich umspannte; zu Karls Zeiten findet die Verbindung fränkisch-germanischen Denkens mit dem geistigen Erbe spätantiker und christlicher Art ihre erste Vollendung. Der Begriff Europa beginnt im 8./9. Jahrhundert seine für die kommenden Zeiten maßgebende Prägung zu erhalten⁵).

Aber die Forschung hat auch längst erkannt, daß Karl d. Gr. und seine Zeitgenossen nicht nur selbst schöpferisch am Werk der Geschichte arbeiteten, sondern zu einem guten Teil auch Entwicklungen weiterführten, die unter Pippin bereits begonnen waren; sie weiß sehr wohl, daß unter dem Einwirken Karls manche Gedankenreihen und politischen Bestrebungen ausgeformt wurden, die vorher schon ihren Einfluß geltend gemacht hatten.

Auf diese von Karl d. Gr. weitergebildeten Anfänge politischer Gestaltung soll hier an einem Punkte eingegangen werden, der zum Kernstück der staatlichen Verfassung des Frankenreiches hinführt; es soll noch einmal das Problem der Königserhebung Pippins angegangen und zugleich die bisher nicht allzu oft gestellte Frage aufgegriffen werden, welches die geistige Welt war, die als selbstverständliche, aber andererseits auch notwendige Gegebenheit hinter den äußeren Ereignissen stand. In den Jahren 750/51 wurde nämlich das Frankenreich sehr nachhaltig an jenen Gedankenkreis herangeführt, der letztlich den Zusammenhang bewirkte von christlichem und fränkischem staatlichen Denken, von staatlicher Verwaltung und Auffassung und christlichen Lebensformen und Zielsetzungen, die in innig geknüpfter, unlösbar werdender Gemeinschaft sich in der mittelalterlichen Geschichte verbanden⁶).

Der Verfasser der Biographie Karls d. Gr. schildert am Anfang seiner Darstellung, aus welcher allgemeinen verfassungsrechtlichen Lage das Königtum Pippins

⁵ Im Jahre 775 bereits bezeichnet *Cathulf* die Herrschaft Karls d. Gr. als *regnum Europae*; vgl. F. KAMPERS, *Rex et sacerdos* in: *Hist. Jb.* 45 (1925) 495—515; P. KOSCHAKER, *Europa und das römische Recht* (München 1947) S. 6 ff.

⁶ Zum folgenden vgl. allg. E. CASPAR, *Pippin und die römische Kirche* (Berlin 1914); F. KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* (Leipzig 1914), bes. S. 55 ff.; L. LEVILLAIN, *L'avènement de la dynastie carolingienne et l'origine de l'état pontifical* in: *Bibl. de l'école des chartes* 94 (1933) 225—295; E. PERELS, *Pippins Erhebung zum König* in: *ZKG.* 53 (1934) 400—416; E. CASPAR, *Das Papsttum unter fränk. Herrschaft* in: *ZKG.* 54 (1935) 132—264; G. TELLENBACH, *Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters* in: *S. B. Heidelberg* 25 (1934/35); L. HALPHEN, *L'idée d'état sous les Carolingiens* in: *Rev. Hist.* 185 (1939) 59—70; R. HOLTZMANN, *Die Italienpolitik der Merowinger und des Königs Pippin* in: *Das Reich, Festschrift Joh. Haller* (Stuttgart 1940) S. 95—132; F. LOT, *La naissance de la France* (Paris 1948). Besonders wichtig für den hier behandelten Problemkreis sind die Ausführungen von Th. MAYER, *Staatsauffassungen in der Karolingerzeit*: *HZ* 173 (1952); für die freundlichst gewährte Einsicht in das Manuskript sage ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank.

heranwuchs; Einhard stellt hier die Merowinger mit *inane regis vocabulum* und *inutile regis nomen* den Karolingern gegenüber, die seit dem älteren Pippin *opes et potentia regni, summa imperii, regni administratio* besitzen ⁷⁾. Dadurch wird bei Einhard die Frage der Rechtmäßigkeit des Karolingischen Königtums, das auch auf die Weisung des Papstes zurückgeführt wird, beantwortet mit Begriffen, die einer ihm geläufigen geistigen Wertwelt entstammen; sie zeigen, wie Einhard sich letzten Endes um eine rechtsphilosophische Begründung des Vorganges bemüht, dessen wirkliche Bedeutung ihm gar wohl bekannt war. Doch wollen wir die Gedankengänge Einhards in unserem Zusammenhange nicht allzusehr heranziehen, da er mehr als zwei Menschenalter nach den Ereignissen schreibt, wenngleich es Beachtung verdient, daß diese Vorstellungen und Begriffspaarungen wiederkehren, als Widukind von Korvey von dem Übergang des ostfränkischen Königtums an das liudolfingische Haus spricht ⁸⁾. Als zeitgenössische oder mindestens noch dem 8. Jahrhundert angehörende Quellen unterrichten die sogenannte *Continuatio Fredegari* ⁹⁾ und die *Annales regni Francorum* ¹⁰⁾ über die Vorgänge, die zur Erhebung Pippins zur Königswürde führten.

Der Hausmeier Pippin pflegte darüber mit seinen Franken Beratungen, sandte sodann den Würzburger Bischof Burchard und seinen vertrauten Mitarbeiter Fulrad, der im Verlauf der Ereignisse zum Abt von St. Denis bestellt wurde, an den päpstlichen Hof und ließ bei Papst Zacharias über die Fortführung des fränkischen Königtums anfragen. Burchard gehörte als Angelsachse dem Kreis um Bonifatius an, als Bischof von Würzburg aber lebte er zugleich in einer Umgebung, die stark unter dem Einfluß des karolingischen Hochadels stand, der seinen Machtbereich vom Maas-Moselraum bis zu mittleren Main ausgedehnt hatte; Fulrad von St. Denis, der führende Kopf der fränkischen Politik, gehörte dem gleichen in der Umgebung Pippins einflußreichen Adelskreis an und war zugleich der fränkischen kirchlichen Reform aufgeschlossen, hier allerdings mit den Widonen enger verbunden als mit deren erklärtem Gegner Bonifatius ¹¹⁾.

⁷⁾ EINHARD, *Vita Caroli* c. 1 und c. 3 (ed. Waitz S. 3—5). Zur Frage der geistigen Haltung Einhards vgl. H. BEUMANN, *Topos und Gedankengefüge bei Einhard* in: *Archiv f. Kulturgesch.* 33 (1951) 337—350.

⁸⁾ WIDUKIND, *Rer. gest. Saxon. lib.* I 16 und 25 (ed. Hirsch-Lohmann S. 27, 37 ff.); auf diese Stellen wies mich dankenswerter Weise H. BEUMANN hin; vgl. künftig seine Studie *Einhard und die Karolingische Tradition im ottonischen Corvey* in: *Westfalen* 30 (1952).

⁹⁾ *Contin. Fredegari* c. 33 (117) in: *MG. Script. rer. Merov.* 2, 182.

¹⁰⁾ ed. Kurze S. 8 f.; vgl. *Hist. du moyenâge I 1* (Paris 1940) 406 ff. — Die *Clausula de unctione Pippini* in: *MG. Script. rer. Merov.* 1, 465/66 kann für unsere Fragestellung außer Betracht bleiben; zur Echtheitsfrage vgl. *Hist. de l'église* 5 (1947) 426 mit weit. Lit.

¹¹⁾ Vgl. TH. SCHIEFFER, *Angelsachsen und Franken* in: *Akad. Wissenschaften Mainz, Abh. geisteswiss.* Kl. 1950 Nr. 20, S. 1429—1539; H. BÜTTNER, *Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jhs.* in: *Z.SchweizKG.* 43 (1949) 1—27, 132—150; ders., *Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen von Bonifatius* in: *Hess. Jb. Landesgesch.* 1 (1951) 8—24.

Die Antwort des Papstes erfolgte, wie Caspar mit Recht betonte¹²⁾, in einer weiterbenutzten Form des spätantik-byzantinischen Schriftverkehrs, einem Responsum; dabei gebrauchte der Papst die Formulierung, daß es besser sei, wenn der Träger der staatlichen Rechte auch den Titel des fränkischen Königs innehabt¹³⁾. Aus einer Reihe miteinander verbundener Rechtsakte, die in ihrer Gesamtheit erst die konstitutive Handlung darstellen, ging im Jahre 751 das Königtum der Karolinger hervor. Die als rechtsweisend angesehene Entscheidung des Papstes, die Wahlhandlung der Franken und die Weihe durch die Bischöfe führten als miteinander verknüpfte, eine Einheit bildende Handlung die Königserhebung Pippins herbei.

Dieser Vorgang ist oft behandelt, seine einzigartige politische Bedeutung für die fränkische und abendländische Geschichte immer wieder betont worden¹⁴⁾. Dennoch scheint es gut, wenn man sich die allgemeinen Zeitumstände, in die er eingebettet ist, kurz vor Augen hält¹⁵⁾. Die Königserhebung Pippins im November 751 erfolgte nämlich in einer Zeitspanne, in der tiefgreifende Verschiebungen der politischen Kräfteverhältnisse im Gefüge der alten Welt stattfanden. In Ostrom wurden aus dem Euphratgebiet und aus Syrien erhebliche Umsiedlungen nach Thrakien in den Jahren 745—751 vollzogen; sie hatten schwere Erschütterungen in der Bevölkerung und ihrer religiösen Auffassungen im Gefolge und waren letztlich eine der Ursachen des Bulgarenkrieges von 755 bis 765. Der Sturz der Kalifenfamilie der Omajaden 750/51 in Damaskus spaltete die bis dahin einheitliche Führung der islamischen Welt in zwei Lager. Der Verlust des Exarchates von Ravenna im Jahre 751 an die Langobarden, der nur Istrien und die Lagunenwelt um Venedig nicht erfaßte, hatte eine Zurückdrängung des byzantinischen Reiches und seines politischen Einflusses aus Ober- und Mittelitalien zur Folge; die Macht des langobardischen Reiches aber hatte sich mit diesen Eroberungen bis nach Mittelitalien hinein bedeutend vermehrt. In diesem Zusammenhang ist die Neuregelung und Festigung der fränkischen staatlichen Verhältnisse von großem Gewicht, da sie ihrerseits in der Gesamtstruktur des politischen Lebens der alten Welt sich auswirken mußte. Gewiß war die Königserhebung Pippins im Jahre 751 nicht auf dieses Zusammentreffen

¹²⁾ E. CASPAR in: ZKG. 54 (1935) 137 ff.

¹³⁾ *Annal. regni Franc.*, ed. Kurze S. 8: *Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat, ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.* Die Frage der Satztrennung ist nicht ohne weiteres klar; am besten bezieht man die Worte *ut non conturbaretur ordo* in doppelter Weise sowohl zum ihnen vorausgehenden wie zu dem darauf folgenden Satz.

¹⁴⁾ Vgl. die Anm. 6 angeführte Literatur; dazu noch L. HALPHEN, *Charlemagne et l'empire Carolingien* (Paris 1947); J. CALMETTE, *Karl d. Gr.* (deutsche Übersetzung, Innsbruck 1948); E. EICHMANN, *Um die Kaiserkrönung im Abendland* in: *Hist. Jb.* 62/69 (1949) 607—618.

¹⁵⁾ *Hist. du moyenâge I* 1 S. 394—416; *Hist. de l'église* 5, 462 ff.; M. LINTZEL, *Der Codex Carolinus und die Motive von Pippins Italienpolitik* in: *HZ.* 161 (1940) 33—41.

äußerer weltpolitischer Wandlungen hin zugespitzt, aber sie trat eben doch im gleichen Zeitpunkt wie diese ein.

Der Gedanke des Königtums und seines Pflichtenkreises war von Karl Martell für seine Person nie beansprucht worden, wenngleich er bei dem zeitgenössischen Eintrag seines Todesdatums im Kalender des heiligen Willibrord mit dem Titel *rex* belegt ist¹⁶⁾. Obschon Karl Martell jahrelang ohne König regierte, benutzte er in seinen Urkunden keine Hinweise auf eine königliche Stellung oder den Aufgabenkreis des Königtums; die Hausmeierurkunden hielten sich sogar bis zum Jahre 743 durchaus an die Gepflogenheiten und damit die geistige Welt der Privaturkunden. Die Bezugnahme auf die königliche Würde und ihre Rechte war in Karl Martells Zeiten nur den Diplomen der merowingischen Schattenkönige vorbehalten. Pippin und Karlmann aber, die im Jahre 743 noch einmal den Merowinger Childerich III. zum König einsetzten, wiesen seit dem gleichen Jahre 743 in ihren Urkunden deutlich auf ihre Herrscherstellung hin. So spricht Pippin in einer Urkunde für St. Vinzenz in Macon vom Januar 743 von *regnum nostrum*¹⁷⁾; die erste erhaltene Urkunde Karlmanns vom Jahre 746 erwähnt die *stabilitas regni nostri*¹⁸⁾, bewegt sich also in denselben Gedankengängen wie die ebengenannte seines Bruders. Im gleichen Jahre nennt ein Diplom Karlmanns für Stablo-Malmédy die ihm obliegende *cura regendi*¹⁹⁾; die gleiche Ausdrucksweise kehrt im Jahre 750 in einem Diplom Pippins für St. Denis wieder²⁰⁾. Die beiden Söhne Karl Martells bringen eine andere Vorstellungswelt von vornherein mit, so daß die Ereignisse von 750/51 letzten Endes auch eine nach außen hin deutlich werdende Konsequenz dieser bei beiden Karolingern spürbaren Auffassung waren.

Die Frage aber, woher diese Mentalität stammt, die sich bei Karlmann und Pippin von ihrer Stellung kundtut, ist bisher wohl noch nicht ganz befriedigend beantwortet, wie auch jene andere, welche die geistige Welt zu erfassen sucht, die hinter den Vorgängen von 750/51 stand. Damit ist zugleich auch das Problem angeschnitten, was denn im Mittelalter die geistige Begründung war für eine staatliche Neuordnung und einen verfassungsrechtlichen Anfang. Auf die Stellungnahme der Forschung kann nur in wenigen Sätzen hingewiesen werden. Die päpstliche Meinungsäußerung betrachtete Hauck als das Urteil des „Trägers der höchsten sittlichen Autorität“, die den bisherigen Zustand als „Störung der naturgemäßen Ordnung“ ansah²¹⁾. Den Begriff der Idoneität als naturrechtlichen Grundsatz und

¹⁶⁾ W. LEVISON, A propos du calendrier de St. Willibrord in: *Revue Bénédict.* 50 (1938) 37—41 = *Aus rhein. u. fränk. Frühzeit* (Bonn 1948) S. 342—346, zum 15. Oktober.

¹⁷⁾ *MG.D.Merov.* S. 103 n. 17.

¹⁸⁾ *MG.D.Merov.* S. 102 n. 15.

¹⁹⁾ *MG.D.Merov.* S. 103 n. 16. Die Stelle *Cui Dominus regendi curam committit* bildet selbstverständlich den Anfang der Arenga.

²⁰⁾ *MG.D.Merov.* S. 106 n. 21; *BM*² 58. Auf diese Stelle hatte bereits L. HALPHEN, *Charlemagne* S. 20/21 hingewiesen.

²¹⁾ HAUCK II 11 ff.

zugleich als Erbe des spätrömischen staatlichen Denkens stellte Fr. Kern²²⁾ besonders heraus als Begründung der Antwort des Papstes. Die neuere Forschung ist zum Teil wiederum von diesen Anschauungen abgewichen; Levillain, Perels und Calmette²³⁾ möchten in dem entscheidenden Wort der zeitgenössischen Quellen, dem Ordo-Begriff, weniger ein sittliches und rechtliches Prinzip sehen, sondern die Königserhebung Pippins eher dahin deuten, daß sie geschah um der „öffentlichen Ordnung“ willen, um „Ruhe und Frieden im Frankenreich zu erhalten“.

Wenn nach der Contin. Fredegari die Königserhebung Pippins so geschieht, „wie es von alters her die Ordnung erfordere“²⁴⁾, so ist diese Wendung in der Tat nicht eindeutig, da sie sowohl Herkommen und Gewohnheit meinen kann wie auch Naturrecht und Weltordnung, wenn auch die grammatische Beziehung vielleicht mehr für die letztere Deutung spricht.

Einen zweifelsfreien, weil völlig klaren Hinweis auf diese Wertordnung geben die *Annales regni Francorum*²⁵⁾, die offenkundig aus dem päpstlichen Responsum schöpfen. Die Verwendung der Worte „*melius*“ und „*false*“ setzt eine Wertreihe voraus, auf die Bezug genommen wird. Das Wort „*false*“, das benutzt ist, um die Berechtigung zu unterstreichen, wonach Childerich III. abgesetzt wird, findet seine Erklärung in dem König, „der ohne königliche Machtausübung verblieb“. Das mit den *Annales regni Francorum* auf gemeinsame Quellen zurückgehende *Chronicon Laurissense breve* arbeitet diese Wertwelt noch deutlicher heraus, wenn es bewußt gegenüberstellt: *nominare / appellare - esse / potestatem habere*²⁶⁾. Seine volle Aufhellung aber findet dieses Reich der Werte in dem knappen Finalsatz der *Annales regni Franc.* „*ut non conturbaretur ordo*“. Dieser ist nicht abgestellt auf die öffentliche Ruhe und Ordnung oder auf die Wahrung der äußeren Sicherheit; denn diese war gerade damals nicht bedroht, wie die Contin. Fredegari unterstreicht²⁷⁾, wenn sie besonders hervorhebt, daß während zwei Jahren kein Krieg zu führen war und keine Störung des Friedens eintrat.

Der hier verwandte Ordo-Begriff bedeutet eine Wertordnung, die als geistige Welt hinter den äußeren Ereignissen von 750/51 steht. Sofort werden wir dabei auf jene berühmte Definition hingelenkt, die Augustinus (De civ. Dei 19, 13)²⁸⁾ gab: „*Pax omnium rerum tranquillitas ordinis. Ordo est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribuens dispositio*“. Diese Ordnung ist die sinnvolle, in sich begründete Verteilung und Zuordnung der gleichen und ungleichen Dinge, indem einem jeden seine ihm zukommende Stelle zugewiesen wird. Diese von Gott gesetzte

22) F. KERN, Gottesgnadentum S. 55 ff., 76 ff., 298 f.

23) Vgl. Anm. 6 u. 14; LEVILLAIN S. 227 ff.; PERELS S. 408 ff.; CALMETTE S. 20 ff.

24) *ut antiquitus ordo deposcit*; MG. Script. rer. Merov. 2, 182.

25) Vgl. oben Anm. 13.

26) NA 36 (1911) 15—39, bes. S. 27 f.

27) Contin. Fredegari c. 32 in: MG. Script. rer. Merov. 2, 182.

28) ed. Dombart-Kalb II 376 f.

Weltordnung, die jedem Ding den ihm gebührenden Platz gibt, ist einer der zentralen Gedanken bei Augustinus, in dem stoische und neuplatonische Einflüsse sich mit christlichem Denken vereinen. Das Verhältnis der einzelnen Bereiche zu einander ist darin geregelt und ausgeglichen²⁹⁾.

In dieser Wertordnung hat auch der König seinen ihm gehörigen Platz und eine bestimmte Aufgabe; „*rex enim a regendo vocatur*“, so führt wiederum Augustinus aus³⁰⁾, Königstitel und -stellung einerseits und Herrschaftsgewalt und ihre Durchführung andererseits gehören untrennbar zusammen. Diese Auffassung ist hervorgegangen aus Augustinus' Ansicht über die von Gott gesetzte und deshalb unänderlich gegebene Rechts- und Weltordnung. Sie wirkte über die Zeit des untergehenden Westrom hinaus auf das stärkste nach im frühen Mittelalter. Papst Gregor d. Gr. übernahm sie; bei Isidor von Sevilla finden wir sie in Spanien wieder; aus Pseudocyprian leuchtet sie uns im Frankenreich des 8. Jahrhunderts entgegen und aus den Werken von Jonas von Orléans, Sedulius Scottus und Hincmar von Reims ersehen wir ihr unvermindertes Fortbestehen im 9. Jahrhundert.

Für unsere Fragestellung ist Pseudocyprian von besonderer Bedeutung³¹⁾, weil die Schrift *De XII abusioibus saeculi* gerade um die Mitte des 8. Jahrhunderts entstanden ist, also in engster zeitlicher Nähe der Ereignisse um die Königserhebung von 750/51. Hier treten die oben skizzierten Gedanken ganz deutlich hervor: „*Nomen regis intellectualiter hoc retinet, ut subiectis omnibus rectoris officium procuret*“³²⁾. — Der Name des Königs enthält begrifflich dies, daß er für alle Untergebenen die Gewalt/das Amt der Leitung ausübt“. Die Bezeichnung des Wortes „König“ und sein Inhalt müssen mithin nach der Ansicht der Zeit zusammenfallen und sich decken. Die gleiche Geltung aber besitzt der behauptende Satz wie auch seine Umkehr. Hierfür sei im Anschluß an Augustin nunmehr auf Isidor von Sevilla verwiesen, dessen *Etymologiae* ja eines der bekanntesten Nachschlagewerke des frühen Mittelalters waren. „*Rex a regendo. Non autem regit, qui non corrigit*“³³⁾. Wenn bei Isidor diese Ansicht im weiteren Verlauf seiner Darlegungen eine mehr auf die Ethik gerichtete Bezogenheit dartut, so ist sie gerade deswegen auch für die staatliche Sphäre maßgebend, eben als eines Teiles der großen von Gott garantierten Ordnung. Isidor von Sevilla führt den eingeschlagenen Gedankengang noch weiter, wenn er sagt: „*rex eris, si recte facias* (das heißt wenn der Aufgaben- und Pflichtenkreis des Herrschers in der Praxis des täglichen Lebens und

²⁹⁾ L. MANZ, Der Ordo-Gedanke in: Beiheft Viertelj. Soz. Wirt. Gesch. 33 (1937), bes. S. 18 ff.; R. BONNAUD-DELMARE, *L'idée de paix à l'époque carolingienne* (Paris (1939)); H. MEYER, *Gesch. d. abendländ. Weltanschauung II* (Würzburg 1947) S. 102 ff., 135 ff.

³⁰⁾ *De civit. Dei* 5, 12.

³¹⁾ ed. Hartel in: CSEL. III 3 S. 152 ff.

³²⁾ ed. Hartel S. 169.

³³⁾ Isidor von Sevilla, *Etymologiae* (ed. Lindsay) IX 3, 1.

³⁴⁾ J. REVIRON, *Jonas d'Orléans et son De institutione regia* (Paris 1930), bes. c. 3 und 7, S. 140 ff., 155 f.

als sittliche Forderung erfüllt wird); *si non facias, non eris*.“ Die Folgerungen daraus ergeben sich von selbst.

Diese Anschauungen wurden von der Schule dem Kreis der Gebildeten und über sie einer größeren Öffentlichkeit weitergegeben. Noch im 9. Jahrhundert wird immer auf das überkommene Gedankengut des 7./8. Jahrhunderts zurückgegriffen. Die Schrift des Jonas von Orléans, *De institutione regia* fußt in weitem Maße darauf³⁴⁾; darüber hinaus führt sie aus, daß das Königtum eingegliedert in die Heilsordnung, letzten Endes seine Berechtigung aus der Verleihung durch Gott herleite, nicht auf der Erbllichkeit in erster Linie beruhe. Damit wird eine Auffassung des Königtums fortgesetzt, die mit anderer Begründung in der Synode von Toledo im Jahre 653 begegnet, wenn dort gesagt wird: *Regem etenim iura faciunt, non persona*³⁵⁾. Es ist sehr wohl anzunehmen, daß dieses westgotische Denken im Frankenreich des 8. und 9. Jahrhunderts nicht untergegangen ist, sondern wie so vieles andere weitergeführt wurde und weiterwirkte. Auch Sedulius Scottus³⁶⁾ läßt erkennen, wie er ganz in der lebendig gebliebenen Tradition stand, die von Augustinus ins 7./8. Jahrhundert geführt hatte.

Nach der allgemeinen christlichen Anschauung des frühen Mittelalters, deren Herleitung von Augustinus so offen vor uns liegt, wird es als selbstverständlich betrachtet, daß Namen und Sache, Amt und Ausübung der Amtsfunktionen, Rang/Titel und wirkliche Einstufung im Staatsgefüge zusammenfallen.

Dem gibt auch Hincmar von Reims *De ordine palatii* deutlich und unverkennbar Ausdruck, wenn er die Wendungen *v o c a b u l a ordinum* und *ordinationum officia*³⁷⁾, also Bezeichnung und Pflichtenkreis, nebeneinander stellt und diese Verbindung dann noch ausführlich erläutert an den Worten *episcopus — speculator*, den er damit als den verantwortlichen Wächter der ihm Anvertrauten bezeichnet.

Nach diesen Ausführungen darf die Frage als gelöst angesehen werden, welche Vorstellungswelt hinter dem Entscheid des Papstes Zacharias und, über die politischen Tageserfordernisse hinaus, hinter dessen Formulierung stand: *Ordo* ist die von Gott gesetzte Weltordnung in ihrer augustinish frühmittelalterlichen Ausprägung. Der in die überkommenen Formen des Schriftverkehrs gekleidete Bescheid des Papstes Zacharias, der im Jahre 750/51 an Pippin übermittelt wurde, ist die Anwendung der aus spätantik-christlichen Anschauungen hervorgegangenen Welt der Werte des 8. Jahrhunderts auf einen gegebenen Tatbestand im staatlichen Bereich. Daß darüber die konkrete politische Welt und ihre Bedürfnisse nicht ver-

³⁵⁾ J. de PANGE, *Le roi très chrétien* (Paris 1949) S. 120 ff.

³⁶⁾ S. HELLMANN, *Sedulius Scottus* (München 1906), bes. S. 22 ff.

³⁷⁾ HINC MARUS, *De ordine palatii* c. 5 (ed. Krause S. 9); H. TIRALLA, *Das augustinish Idealbild der christl. Obrigkeit als Quelle der Fürstenspiegel des Sedulius Scottus u. Hincmar von Reims* (Diss. Greifswald 1916); J. RÖDER, *Das Fürstenbild in den mittelalterl. Fürstenspiegeln auf franz. Boden* (Diss. Münster 1933).

gessen wurden, bedarf keiner besonderen Betonung. Andererseits aber verdient es hervorgehoben zu werden, daß der Papst trotz seiner bedrängten politischen Lage an seinen Entscheid in der fränkischen Königsfrage im Jahre 750/51 keine politischen Bedingungen knüpfte, sondern diesen aus sittlicher Verpflichtung heraus gab.

Diese Entscheidung des Papstes Zacharias stand aber der fränkisch-germanischen, ursprünglich aus nichtchristlicher Wurzel herrührenden Auffassung nicht fremd und beziehungslos gegenüber, sondern konnte von ihr sehr wohl verstanden und aufgenommen werden. Das germanische Königtum war zu einem guten Teil gegründet auf das Charisma, auf das „Heil“ seiner Träger und ihrer Familie; wenn dieses geschwunden war, so hatte der jeweilige Inhaber an sich den Anspruch auf die Leitung der Angelegenheiten des Volkes verloren. An diesem Endpunkt aber war die Entwicklung bei den merowingischen Königen der Franken angelangt. Aus ähnlichen Erwägungen heraus hat jüngst Mitteis die Absetzung des letzten Merowingerkönigs als das „germanische Königsopfer in veränderter Form“ bezeichnet³⁸). Andererseits besaßen die karolingischen Hausmeier durch die Fülle der ihnen zustehenden Befugnisse tatsächlich und bereits seit Jahrzehnten die Gewalt eines princeps; sie hatten damit, und auch das darf nicht vergessen werden, einen berechtigten Anspruch auf die führende Stellung im Frankenreich, eine von ihnen ausgeübte „gewere“, einen unbestreitbaren Rechtstitel auf all das, was sie und ihre Zeit als sachlichen Inhalt des Wortes rector und rex auffaßten.

Die germanisch-fränkischen Vorstellungen vom Königsheil führten zu den gleichen praktischen Folgerungen wie der Ordo-Gedanke der römisch-christlichen Welt. Eine rechte Ordnung zwischen Aufgabe, Pflichtenkreis und äußerer Stellung mußte bestehen oder, wenn sie verloren war, wiederhergestellt werden. Daß im gegebenen Falle des Jahres 750/51 der Ausgleich nur gefunden werden konnte, wenn dem längst im Besitz der staatlichen Gewalt befindlichen Hausmeier auch die Würde des Königtums übergeben wurde, verstand sich von selbst.

Der Vorstellungskreis aber, aus dem heraus der Spruch des Papstes erfolgte, der aber auch als entscheidender, weil selbstverständlich gewordener Faktor hinter dem Vollzug der Königserhebung des Jahres 751 stand, — dieser Vorstellungskreis ist die christliche Anschauung des 8. Jahrhunderts von der Welt und von der darin geltenden Wertordnung.

Daß dem so ist, und daß andererseits mit dieser Feststellung doch nicht eine Selbstverständlichkeit ausgesprochen wird, wie es zunächst scheinen möchte, ergibt sich ganz deutlich, wenn man die Vorgänge der Jahre 750/51 vergleicht mit dem ersten Versuch der karolingischen Familie, die Hand nach dem fränkischen Königtum auszustrecken. Dieser war von dem austrasischen Hausmeier Grimoald fast

³⁸) H. MITTEIS, Formen der Adelherrschaft im Mittelalter in: Festschrift Fr. Schulz 2 (1951) S. 226—258, bes. S. 237 f.

genau ein Jahrhundert früher unternommen worden, in den Jahren zwischen 656 und 661³⁹⁾.

Um die Königswürde für sein Geschlecht zu erlangen, hatte Grimoald den zunächst kinderlosen austrasischen König Sigibert III. dazu bewogen, den Sohn des karolingischen Hausmeiers, der den in der Merowingerfamilie üblichen Namen Childebert trug, zu adoptieren. Dadurch sollte in der Person des jungen Karolingers, dessen Namen ihn bereits in die Reihe der Merowinger eingliederte, das Haus Grimoalds in die merowingische Königssippe eingeführt werden und in dieser aufgehen; die Karolinger sollten dadurch an dem Geblütsrecht des fränkischen Königstums Anteil gewinnen und auf diesem Wege zur Teilhaberschaft am Königtum der Franken gelangen.

Dieses Bestreben Grimoalds scheiterte an dem Widerstand der neustrischen Franken, die unter Ausschaltung des später geborenen Sohnes Sigiberts III. und des zum Merowinger gewordenen Sohnes Grimoalds ihrem eigenen König Chlothar III. zur Gesamtherrschaft über alle Teilreiche der Franken verhelfen wollten⁴⁰⁾.

Grimoalds Versuch, das fränkische Königtum in die Karolingerfamilie zu überführen, war noch ganz in den alten Vorstellungen der fränkisch-germanischen Vergangenheit unternommen worden. Von jenem Ideengut, das aus dem spätantichristlichen staatlichen Denken herkam, ist bei dem Vorgehen Grimoalds noch nichts festzustellen. Dabei war dieser karolingische Hausmeier im Sinne seiner Zeit durchaus kein Mensch, der an dem religiösen Bereich vorüberging. Auf seine Veranlassung und nachhaltige Unterstützung ging die Gründung der Abtei Stablo-Malmedy durch Abt Remaclus zurück, der aus dem religiösen Zentrum des Loireraumes und Aquitaniens nach dem karolingischen Kernland zwischen Mosel und Maas gekommen war⁴¹⁾. Außerdem besaß Grimoald enge und freundschaftliche Verbindungen zu den Bischöfen Desiderius von Cahors und Dido von Poitiers⁴²⁾ und dadurch zu den geistig und religiös führenden Kreisen im fränkischen Gebiet.

Gleichwohl unternahm Grimoald nicht den Versuch, das christliche Ideengut der galloromanisch-fränkischen Kirche nutzbar zu machen für seine staatspolitischen Ziele; er blieb vielmehr dem überlieferten staatsrechtlichen Denken der Franken verhaftet. Die religiöse Anschauung, die eine Reihe von Maximen in sich barg, die sehr wohl in der fränkischen politischen Welt verwandt werden konnten, und das politische Handeln des Hausmeiers, das auf traditionellen Vorstellungen beruhte, standen im 7. Jahrhundert gewissermaßen ohne innere Berührung einfach nebeneinander.

³⁹⁾ Zum Folgenden vgl. L. DUPRAZ, *Le royaume des Francs et l'ascension politique des maires du palais au declin du VIIe siècle* (Fribourg 1948).

⁴⁰⁾ *Lib. hist. Franc.* c. 43 in: *MG. Script. rer. Merov.* 2, 316.

⁴¹⁾ *Vita s. Remacli* in: *MG. Script. rer. Merov.* 5, 88—111.

⁴²⁾ DUPRAZ S. 293 f., 314 ff.

Ganz anders zeichnet sich die Lage ab unter Pippin während der Jahre 750/51. Das christliche Ideengut in seiner Gesamtheit hatte in viel stärkerem Maße als ein Jahrhundert zuvor das Volk der Franken durchdrungen und machte sich nunmehr auf allen Lebensgebieten geltend. Ein treffliches Zeugnis dafür bietet der Prolog der Lex Salica, der nicht dem 6. Jahrhundert entstammt wie das Gesetz selbst, sondern eben erst der Zeit Pippins angehört. Mag das literarische Vorbild auch in den *Laudes Spaniae* des Isidor von Sevilla zu suchen sein, so zeigt doch gerade ein Vergleich damit, wie echt und selbständig die Gedanken sind, die im Prolog des salischen Volksrechtes zum Ausdruck gebracht werden⁴³). Das Gefühl, dem Christentum sich ganz erschlossen zu haben, und der Stolz auf die hohe Wertschätzung, die das Frankenvolk den christlichen Glaubenszeugen zollt, durchzieht wie ein Leitmotiv den Wortlaut des Prologes.

Eben die Tatsache, daß Pippin sich an den Papst wandte, um von ihm einen verbindlichen Bescheid in einer höchst wichtigen und gleichzeitig sehr delikaten staatsrechtlichen Frage zu erhalten, führt uns mit aller Klarheit vor Augen, daß Pippin und seine Franken in einer Anschauung lebten, die von dem christlichen Geist völlig durchweht war. Denn die an den Papst gerichtete Anfrage hatte ja nur dann wirklich ihren aktuellen Zweck erfüllt, wenn Pippin ohne weiteres annehmen konnte, daß die Antwort bei dem maßgebenden Teil des fränkischen Volkes, insbesondere bei der führenden Adelschicht, auf eine nachhaltige Resonanz stieß. Seine gesamte Handlungsweise in den Jahren 750/51 baute darauf auf, daß eine festbegründete, bereits zur Selbstverständlichkeit gewordene Vorstellungswelt bei den Franken vorhanden war, die auch die Vorgänge auf der politischen und staatsrechtlichen Ebene wesentlich nach den Maßstäben der christlichen Anschauung beurteilte.

Öfter wurde bereits die Vermutung ausgesprochen, daß „Bonifatius diese Einholung des päpstlichen Bescheides angeregt habe oder sie sogar zur Bedingung seiner Mitwirkung bei der Königserhebung gemacht habe. Und wenn je eine Hypothese — so schloß man weiter — ansprechend und sinnvoll war, so gilt es in Anbetracht der Umstände für diese“⁴⁴). Gewiß hat der Kreis um Bonifatius an den Anfängen jener Ereignisse, die zur Königserhebung Pippins führten, noch lebhaften Anteil genommen, und sicherlich befand sich Bonifatius unter den Bischöfen, die im November 751 in Soissons die Königssalbung vollzogen, aber es bleibt doch auch zu

⁴³) E. PFEIL, Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Mittelalters (München 1929), bes. S. 80—86, 90—96.

⁴⁴) PERELS, Pippin in: ZKG. 53 (1934) S. 414. Auch HALLER, Das Papsttum I² S. 403 ff. betont sehr stark den Anteil, den Bonifatius an der Königsfrage genommen haben soll: „Gesinnung und Denkweise des Bonifatius waren es, die darin zum Ausdruck kamen.“ Eine Beteiligung des Bonifatius an der Königssalbung Pippins lehnt dagegen J. de PANGE S. 135 ff. ab. Tatsächlich ist zu beobachten, daß die *Contin. Fredegari* und die *Clausula* von einer Mehrzahl von Bischöfen bei der Weihe sprechen, den Namen Bonifatius dagegen nicht erwähnen; dieser tritt nur in den ostfränkischen Quellen stark hervor. Vgl. auch die Anm. 11 genannten Arbeiten.

berücksichtigen, daß Bonifatius nur verhältnismäßig kurze Zeit, nämlich während der Jahre 742 bis 746, einen größeren Einfluß auf die innerfränkische, religiös-sittliche Gestaltung gewann. Gerade im Jahre 750/51 mußte er aber, wie sich aus seinen Briefen ergibt ⁴⁵⁾, mit Wehmut feststellen, wie die Haltung der fränkischen Kirche und der führenden Adelschicht sich ihm und seinem Kreise gegenüber versteift hatte, wie man sich ihm widerstrebend und abweisend zeigte.

Wie bereits angedeutet wurde, genügte letzten Endes diese kurze Einwirkung von Bonifatius auf die innerfränkischen Verhältnisse nicht, um Pippins Vorgehen eine tragfähige Grundlage bei dem fränkischen Adel zu schaffen. Mindestens ebenso sehr, ja in noch ausgedehnterem Maße mußte Pippin sich noch auf eine andere Basis stützen können, wenn er sein Ziel erreichen wollte. Der Hausmeier mußte sich bei seinen Plänen beziehen können auf die geistigen Voraussetzungen, die aus der eigenen fränkischen geistig-religiösen Entwicklung und somit aus deren galloromanisch-fränkischen Grundlagen herkamen, so wie sie verkörpert waren in der Person des Haupttragebers Pippins, in dem Abt Fulrad von St. Denis, und in weiteren Gestalten des fränkischen Adels, der hohe kirchliche Stellen einnahm, wie in Tilpin von Reims, vorher Mönch von St. Denis und Chrodegang von Metz, oder maßgeblichen Einfluß im politischen Leben ausübte, wie Graf Chancor im alemannischen Gebiet, Graf Ruthard im Elsaß oder die Widonen im Moselraum ⁴⁶⁾.

Auch Pippin selbst war ja in St. Denis erzogen, immer wieder bezeichnete er auch in seinem späteren Leben St. Dionysius als seinen besonderen Schutzherrn ⁴⁷⁾; die Lehrmeinungen und Ansichten, die Pippin in seiner Jugend im Kloster St. Denis aufgenommen hatte, formten seine Persönlichkeit und Anschauungen weit mehr als jene stürmischen Versuche des Bonifatius, die fränkische Kirche in raschem Anlauf zu reformieren.

Ein Kenner der fränkischen Geschichte wie Erich Caspar ⁴⁸⁾ hat die Antwort des Papstes Zacharias in der Königsfrage die „folgeschwerste Tat des Mittelalters“ genannt. Die Königserhebung Pippins ist in der Tat der Ansatz zur universal ausgerichteten politischen Stellung des Frankenreiches, sie bedeutet aber auch im Geistesleben der damaligen Zeit sehr viel. Sie dokumentiert zwar nicht so sehr die Vereinigung christlich-antiken und alttestamentlichen Gedankengutes mit dem fränkischen Denken; diese hatten sich bereits seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts zu einer immer festeren und tieferen Gemeinschaft gefunden. Wohl aber offenbart die Königserhebung Pippins die bewußt vollzogene und reiflich überlegte Übertragung dieser Geisteshaltung in das staatliche Denken und in die staatliche Lebensform der Franken.

⁴⁵⁾ Epist. Bonif. n. 86 und 87, ed. Tangl. S. 199; E. LESNE, *La hierarchie épiscopale en Gaule et en Germanie 742—882* (Lille 1905), bes. S. 50 f.

⁴⁶⁾ Vgl. oben Anm. 11.

⁴⁷⁾ MG. D. Karol. I 3 n. 1; 9 n. 6; 11 n. 7; 12 n. 8.

⁴⁸⁾ ZKG. 54 (1935) 139.

Das spätantik-christliche Staatsdenken und der kräftig aufstrebende fränkische Staat hatten sich zusammengefunden. Wenn damals das Frankenreich als unmittelbare zeitliche Folgeerscheinung eine Hinwendung in die großen weltpolitischen Bahnen erlebte, so war dies höchst bedeutsam. Von noch größerem Gewicht aber war die Tatsache, daß alles staatsrechtliche Denken der späteren Zeit im Abendland seinen Ausgang nahm von den Voraussetzungen, die unter Pippin geschaffen wurden.

Die Synthese all jener geistigen Strömungen, deren Bestehen bei der Königserhebung aufgezeigt wurde, bildete nunmehr die Grundlage des politischen Lebens im fränkischen Reich des 8. und 9. Jahrhunderts, auch für das Kaisertum und die politischen Konzeptionen Karls d. Gr. Dieses Frankenreich aber war zugleich der politische Rahmen, aus dem heraus Begriff und Wirken des Abendlandes sich gestaltete, jenes Abendlandes, dessen geistiges Erbe als Frage und Aufgabe heute wieder lebendig vor uns steht.